

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## für Bestellungen

Soweit im Bestelltext keine konkreten Bedingungen vorgegeben sind oder auf den Vorrang anderer Bedingungen verwiesen wird, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen.

1. Verbindlich sind nur schriftliche Aufträge mit Bestellnummer; das Gebot der Schriftlichkeit gilt auch für Vertragsänderungen.
2. Sofern keine umgehende Lieferung/Leistung vorgesehen ist, erwarten wir Ihre Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen. Wir behalten uns vor, nach Verstreichen dieser Frist von unbestätigten Aufträgen zurückzutreten. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung; Stillschweigen gilt nicht als Anerkennung
3. Im Schriftverkehr (Auftragsbestätigung, Rechnung, Lieferschein, Frachtbrief etc.) und auf Paketen ist unbedingt unsere Bestellnummer anzugeben.
4. Vom Leistungsgegenstand wird vorausgesetzt, dass dieser vollständig und funktionstüchtig ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht, auch wenn nicht alle Detailsleistungen in der Leistungsbeschreibung aufgezählt sind.
5. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind (wenn nicht anders angegeben), unveränderliche Festpreise für eine vollständige und vertragskonforme Leistung.
6. Erfüllungsort ist, sofern in der Bestellung kein anderer Ort genannt wird, Linz, Wiener Straße 151.
7. Lieferungen haben ausreichend verpackt zu erfolgen. Für Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, haftet in jedem Fall der Lieferant. Der Produktpreis beinhaltet auch die Verpackungskosten.
8. Bei Liefer-/Leistungsverzug behalten wir uns Rücktritt unter Setzung oder faktischer Gewährung einer angemessenen Nachfrist und Geltendmachung von Schadenersatz vor.
9. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistungen zum Übernahmzeitpunkt mangelfrei sind und hat auch für Mängel, die in der Garantiezeit auftreten, einzustehen. Für bewegliche Güter gilt eine Garantiefrist von 24 Monaten ab Übernahme, für unbewegliche Güter 36 Monate.
10. Eine Mängelrüge innerhalb von sechs Wochen gilt als angemessen im Sinne des UGB § 377, außer der Mangel hätte auch jedem sachkundigen Übernehmer sofort auffallen müssen. Innerhalb der Garantiefrist angezeigte Mängel können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantie gerichtlich geltend gemacht werden.
11. Lieferungen haben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, DDP zu erfolgen. Bei Versand auf unsere Kosten ist die von uns vorgeschriebene Versandart zu wählen, bzw. die kostengünstigste Beförderungsart, wenn nichts vorgeschrieben wurde. Bei Verstoß gegen diese Anordnungen wird der Lieferant mit vermeidbaren Mehrkosten belastet.
12. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn sie vorher vereinbart wurden.
13. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Fehlerhafte Rechnungen werden zur Verbesserung retourniert; die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der verbesserten Rechnung.
14. Rechnungen für Lieferungen werden nach 14 Tagen mit 3% Skontoabzug oder nach 60 Tagen netto beglichen, ausschließlich Dienstleistungen betreffende Rechnungen nach 30 Tagen netto. Erfolgt die Lieferung/Leistung erst nach dem Rechnungseingang, beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach der Leistungsübernahme. Zahlungs- bzw. Skontofristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Überweisung des fälligen Betrages an dem, dem letzten Tag der Zahlungsfrist folgenden, bei der LINZ AG systemmäßig vorgesehenen, wöchentlichen Zahltag erfolgt.
15. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Auf der Rechnung ist eine Bankverbindung anzugeben. Der Rechnungsausgleich bedeutet keine vorbehaltlose Anerkennung der Forderung nach Rechtsgrund und Höhe.
16. Um eine Neuanlage bzw. eine Änderung der Bankverbindung durchführen zu können, ist es zwingend erforderlich, das [Lieferanten-Stammdatenblatt](#) vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterfertigt ausschließlich per Post an LINZ AG, Abteilung FI-KRW-KRED, Wiener Straße 151, 4021 Linz zu übermitteln.  
Auf Rechnungen angedruckte, vom Lieferanten-Stammdatenblatt abweichende Kontoverbindungen führen zu einem Zahlungsstopp.
17. Der Lieferant hat zu bestätigen, dass Einwegverpackungen über eine Lizenz der Altstoff Recycling Austria AG entpflichtet sind. Die ARA Service-Lizenznummer ist in der Auftragsbestätigung oder den Versandpapieren anzugeben. Besitzt der Bieter keine ARA-Lizenz, dann verpflichtet er sich vertraglich, das gesamte Verpackungsmaterial auf seine Kosten zurückzunehmen. Mehrwegverpackungen sind auf Lieferscheinen und Rechnungen gesondert anzuführen und bei Rückgabe zu vergüten.
18. Abweichende Lieferbedingungen des Lieferanten werden von uns nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
19. Der Auftragnehmer garantiert, dass er im Zusammenhang mit der Auftragsausführung keine Schutzrechte Dritter (Patente etc.) verletzt und den Auftraggeber aus diesem Titel schad- und klaglos stellt.
20. Vom Auftraggeber beigestellte oder finanzierte Fertigungsbehelfe (Modelle, Werkzeuge etc.) sind nach der Leistungserbringung an den Auftraggeber zurückzugeben.
21. Informationen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung über den Auftraggeber erhält, sind von ihm als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers zu betrachten und dürfen keinen Dritten zugänglich gemacht werden.
22. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Vermögens abgewiesen, hat der Auftraggeber das Recht unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.
23. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Linz an der Donau. Österreichisches Recht – mit Ausnahme der darin enthaltenen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht – gilt als vereinbart.